

Regierungsratsbeschluss

vom 20. August 2024

Nr. 2024/1285

KR.Nr. I 0088/2024 (BJD)

Interpellation Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): Parkettskandal im Bürgerspital Solothurn Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Es ist bedauerlich, dass trotz der Fachkompetenz in der Baudirektion und der Geschäftsleitung des Spitals solche schwerwiegenden Fehler auftraten. Die Vernachlässigung potenzieller Bedenken und Warnungen hinsichtlich der Verwendung von Parkettböden in einem Spital zeugt von einem eklatanten Versagen der Verantwortlichen.

Die Entscheidung, auf Schadenersatzforderungen zu verzichten und die Kosten auf den Steuerzahler abzuwälzen, wurden ohne ausreichende öffentliche Diskussion und Transparenz getroffen. Es ist unklar, wie diese Entscheidungen zustande kamen und welche Überlegungen dahinterstecken.

Ausserdem ist es äusserst beunruhigend, dass das Bürgerspital offenbar happige Drohungen gegen den Kanton Solothurn ausgesprochen hat. Die Gründe für diese Drohungen und wie das Spital zu solchen Massnahmen berechtigt ist, müssen dringend geklärt werden.

In diesem Zusammenhang fordere ich den Regierungsrat auf, folgende Fragen umfassend zu beantworten:

1. Welche konkreten Schritte wurden unternommen, um die Verantwortlichen für den Parkettskandal zur Rechenschaft zu ziehen, insbesondere Baudirektor Fürst / Baudirektorin Kolly, Kantonsbaumeister Keune, CEO Häusermann und Verwaltungsratspräsidentin Diener und Verwaltungsratspräsident Fluri?
2. Welche Überlegungen und Absprachen führten dazu, auf Schadenersatzforderungen zu verzichten und die Kosten auf den Steuerzahler abzuwälzen?
3. Wie erklären Sie die happigen Drohungen des Bürgerspitals gegen den Kanton Solothurn und welche Massnahmen werden ergriffen, um solche Situationen in Zukunft zu verhindern?
4. Wie wurde die angebliche Expertenmeinung, die zu den Drohungen gegen den Kanton führte, überprüft und validiert?
5. Welche konkreten Massnahmen werden ergriffen, um die Transparenz und öffentliche Rechenschaftspflicht bei Entscheidungen über öffentliche Mittel zu verbessern, insbesondere in Bezug auf die Verwendung von Steuergeldern für Bauprojekte und die Vergabe von Aufträgen an externe Unternehmen?

2

6. Gab es bereits vor dem Bauprojekt des Bürgerspitals Bedenken oder Warnungen bezüglich der Wahl des Bodenbelags oder anderer Bauelemente, die ignoriert wurden? Wenn ja, wie wurden diese Bedenken behandelt oder berücksichtigt?
7. Welche Rolle spielten externe Berater oder Experten bei der Planung und Umsetzung des Bauprojekts, insbesondere in Bezug auf die Wahl des Bodenbelags, und wurden ihre Empfehlungen berücksichtigt oder umgesetzt?
8. Wie wurden die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Parteien, einschliesslich der Bauverwaltung, der Baufirma, der Spitäler AG und anderen, während des gesamten Projekts gehandhabt, insbesondere im Hinblick auf die Entdeckung und Behandlung der Parkettschäden?
9. Warum wurde keine Kompromisslösung mit der Versicherung gefunden, um die Kosten für die Parkettschäden abzudecken? Verfügt der Kanton über eine Bauwesenversicherung, die solche Schäden abdeckt, und wenn ja, warum wurde sie in diesem Fall nicht in Anspruch genommen?
10. Gab es Bemühungen seitens der verantwortlichen Unternehmen, eine Lösung in Zusammenarbeit mit ihrer eigenen Versicherung zu finden?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Das neue Bürgerspital ist für die medizinische Versorgung und damit für das Patientenwohl von rund der Hälfte der Kantonsbevölkerung zuständig. Es handelt sich um eine Institution, welche während 365 Tagen pro Jahr rund um die Uhr betriebs- und einsatzbereit sein muss. Nebst unzähligen baulichen, technischen, elektronischen bzw. medizinischen Anlagen und Einrichtungen werden im Spitalalltag insbesondere auch die Bodenbeläge strapaziert und beansprucht. Täglich werden Betten auf den Korridoren und in den rund 155 Patientenzimmern hin- und hergeschoben.

Das Bauvorhaben Neubau Bürgerspital nahm vor über 20 Jahren seinen Anfang: Im Jahr 2002 erfolgte die Bedürfnisanalyse der Solothurner Spitäler AG (soH), 2007 folgte das Wettbewerbsverfahren und 2012 die Volksabstimmung. Im März 2015 lag die Baubewilligung vor und im April 2015 fand der Spatenstich statt.

Am 16. März 2020 erfolgte, bedingt durch die Coronapandemie, der bundesrätlich angeordnete Lockdown. Fast zeitgleich wurde die Problematik der Bodenbeläge erstmals ersichtlich. Seitens der Bauherrschaft musste die Gesamtsituation rasch und umfassend analysiert sowie die entsprechenden Entscheidungen getroffen werden. Im Juli 2020 wurden die Unternehmungen mit der Sanierung aller 155 Zimmer beauftragt. Im Mai 2021 fand sodann die Schlüsselübergabe mit der Inbetriebnahme des Bürgerspitals statt.

Das Spital funktioniert in baulicher Hinsicht bestens und bietet eine sehr gute Infrastruktur für die medizinische Versorgung. Beim Bauwerk handelt es sich zweifellos um eines der komplexesten Bauvorhaben, welches der Kanton in den vergangenen Jahrzehnten geplant und realisiert

hat bzw. noch am Realisieren ist (Nutzung Haus 2). Der Verpflichtungskredit von 340 Mio. Franken bzw. ca. 355 Mio. Franken (teuerungsbereinigt) kann, nach heutigem Wissensstand, trotz einschneidenden Ereignissen wie Pandemie, Rohstoffmangel in Folge des Ukraine-Krieges, Lieferengpässen, Fachkräftemangel etc. eingehalten werden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welche konkreten Schritte wurden unternommen, um die Verantwortlichen für den Parkettskandal zur Rechenschaft zu ziehen, insbesondere Baudirektor Fürst / Baudirektorin Kolly, Kantonsbaumeister Keune, CEO Häusermann und Verwaltungsratspräsidentin Diener und Verwaltungsratspräsident Fluri?

Es ist bei den erwähnten Personen weder ein vorsätzliches noch grobfahrlässiges Verhalten zu erkennen. Dies aus nachfolgenden Gründen: Bei den erwähnten Personen handelt es sich um Vertretende der Bauherrschaft (Auftraggebende) und Nutzende (Spitalbetreibende). Die dann zumal verantwortlichen Personen haben im Juli 2020 verantwortungsbewusst, weitsichtig und schadensmindernd gehandelt. Dies mitten in der ersten Corona-Welle und deshalb in einer für alle Beteiligten aussergewöhnlichen Situation. In der damit einhergehenden Ungewissheit stand einerseits eine rasche und zuverlässige Inbetriebnahme des Spitals im Vordergrund, andererseits war es Pflicht, schadensmindernd zu handeln und ein Worst-Case-Szenario zu verhindern.

Im Situationsbericht vom 23. Juli 2020 der MBJ Bauphysik + Akustik AG, Kirchberg, sind die Fakten ausführlich dargelegt, inklusive Feststellungen und möglichen Massnahmen. Die Analyse der MBJ hat damals ergeben, dass rund 129 von 155 Zimmern Mängel aufweisen (also über 83 % der Zimmer), d.h. Hohlstellen mit Verwerfungen im Parkett. Aufgrund der Anzahl und der Schadensbilder war damals von einem systemischen und nicht von einem einzelnen Mangel auszugehen.

Zudem kommt die MBJ in ihrem Bericht vom 23. Juli 2020 zum Schluss, dass: «(...) es selbstverständlich keiner Bauherrschaft, keiner Bauleitung, keinem Unternehmer und auch keinem Experten der Welt möglich ist, dass sich nach der erfolgten Sanierung (gemeint ist eine punktuelle Nachbesserung) absolut keine weiteren Schüsselungen ergeben werden. Eine derartige Garantie könnte auch bei einer vollumfänglichen Gesamtsanierung des Parkettbodens nicht abgegeben werden. (...)».

Auch die MBJ als Experte konnte das Eintreten eines Worst-Case-Szenarios nicht ausschliessen. Dieses wäre gewesen, wenn trotz der punktuellen Nachbesserungen später bei bereits laufendem Spitalbetrieb erneut punktuelle Schäden aufgetreten wären oder wenn sich im Nachhinein herausgestellt hätte, dass eine vollständige Sanierung hätte erfolgen müssen. Der Prozess, und zwar für jedes einzelne Zimmer bei bereits laufendem Betrieb, wäre wie folgt gewesen:

1. Ereignisspezifische, zeitlich nicht definierbare Information an die Spitalmitarbeitenden, Patientinnen und Patienten, dass ein Zimmer punktuell nachgebessert werden muss.
2. Zu behandelnde Person verlegen und das Zimmer inkl. Mobiliar vollständig ausräumen.
3. Erstellen einer Schutz- und Staubschleuse.
4. Einbringen der Gerätschaften und Materialien.
5. Parkett maschinell entfernen und nach draussen bringen.
6. Unterlagsboden maschinell abschleifen und Haftbrücke aufbringen.

4

7. Haftbrücke während mehreren Tagen austrocknen lassen.
8. Neues Parkett in das entsprechende Zimmer oder Korridor bringen, Kleber auftragen und Parkett verlegen.
9. Sicherstellen erfolgreicher Abschluss Klebeverbund Unterlagsboden, Haftbrücke, Kleber und Parkett mit entsprechenden Haftproben.
10. Eingebrahtes Parkett schleifen und ölen.
11. Abwarten Abschluss Oberflächenbehandlung.
12. Malerausesserungsarbeiten im Sockelbereich vornehmen.
13. Reinigungsarbeiten durchführen.
14. Baustellenschutzmassnahmen entfernen.
15. Zimmer wieder mit Mobiliar ausstatten und Inbetriebnahme durchführen.
16. Abschluss bzw. Fertigstellung Mitarbeitenden und Patientinnen und Patienten mitteilen.

Dieses Worst-Case-Szenario, welches bei jeder Mängelbehebung mindestens einen Monat hätte dauern können, galt es in jedem Fall zu vermeiden. Die Entscheidungsträger (Bauherrschaft und Nutzer) mussten anlässlich der Sitzung vom 24. Juli 2020 folgende Risiken beurteilen:

- Zeitliche Verzögerungen: Die punktuellen Nachbesserungen hätten zusätzlich viel Zeit in Anspruch genommen, was zu Verzögerungen bei der vollständigen Inbetriebnahme des Spitals hätte führen können und Auswirkungen auf geplante Operationen, Patientenaufnahmen und andere wichtige Aktivitäten gehabt hätte.
- Kosten: Punktuelle Nachbesserungen würden zusätzliche Kosten für Materialien, Arbeitskräfte, Parallelbetrieb etc. verursachen, welche den Verpflichtungskredit belasten würden. Die Kosten für das Worst-Case-Szenario wurden auf rund 30 Mio. Franken geschätzt.
- Pandemische Entwicklung: Beim Entscheid zu den punktuellen Nachbesserungsarbeiten musste auch die Ungewissheit der pandemischen Entwicklung mitberücksichtigt werden. Die Inbetriebnahme des neuen Spitalkomplexes hatte daher hohe Priorität.
- Gesundheitsrisiken: Während den punktuellen Nachbesserungsarbeiten bei laufendem Betrieb hätten Staub, Chemikalien oder andere Materialien freigesetzt werden können, welche die Luftqualität im Bürgerspital (welches bereits nutzungsspezifisch gereinigt und freigegeben war) hätten beeinträchtigen können.
- Komfort und Sicherheit: Während den punktuellen Nachbesserungsarbeiten hätten Bereiche des Bürgerspitals vorübergehend unzugänglich oder nur eingeschränkt nutzbar sein können. Dies hätte zu Komforteinbussen mit Beeinträchtigungen und Sicherheitsrisiken für die zu behandelnden Personen und Mitarbeitenden führen können.

- Reputation: Verzögerungen oder Probleme im Zusammenhang mit den punktuellen Nachbesserungsarbeiten hätten die Reputation des Bürgerspitals beeinträchtigen können. Dies auch dann, wenn mit Patientinnen und Patienten, Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit eine sorgfältige Kommunikation erfolgt wäre, um Missverständnisse zu vermeiden und das Vertrauen in die Einrichtung aufrechterhalten zu können.

Aufgrund der vorbeschriebenen Risiken haben die Entscheidungsträger (Bauherrschaft und Nutzer) entschieden, dass angesichts der Anzahl der festgestellten Mängel in 129 von 155 Patientenzimmern alle Zimmer vollständig saniert werden sollen und auf eine punktuelle Nachbesserung verzichtet wird.

Ebenfalls musste die damals vorherrschende pandemische Lage mit vollbesetzten Spitälern berücksichtigt werden. Die Eröffnung des neuen Bürgerspitals stand kurz bevor. Der Entscheid für eine vollständige und rasche Sanierung aller 155 Patientenzimmer wurde verantwortungsbewusst und im Sinne einer für alle Beteiligten obliegenden Schadensminderung und -begrenzung getroffen. Die Kosten des Schadenfalls betragen rund 3,3 Mio. Franken, d.h. 0,9 % der gesamten Bausumme.

Im Lichte der vorstehenden Ausführungen kann folglich nicht von grobfahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten der beteiligten Personen ausgegangen werden.

3.2.2 Zu Frage 2:

Welche Überlegungen und Absprachen führten dazu, auf Schadenersatzforderungen zu verzichten und die Kosten auf den Steuerzahler abzuwälzen?

Das Hochbauamt hat mehrmals versucht, einen aussergerichtlichen Vergleich mit den beteiligten Unternehmungen, deren Rechtsvertretungen und Versicherungen herbeizuführen. Es fanden mehrere Sitzungen mit entsprechendem Schriftenwechsel zwischen den schadensbeteiligten Unternehmungen und dem Hochbauamt statt. Die Bemühungen für einen aussergerichtlichen Vergleich waren leider nicht erfolgreich. Sie scheiterten an der Bereitschaft der Unternehmungen, ihrer Rechtsvertretungen und Versicherungen, sich am Schadenfall zu beteiligen. Begründet wurde dies versicherungsseitig damit, dass es sich beim Schaden einerseits nicht um einen Bauunfall mit Folgeschäden handelt, sondern um einen Baumangel (dies aus der Sicht der Bauwesenversicherung, vgl. auch Ausführungen zu Frage 9 hiernach). Andererseits sind Baumängel (dies aus der Sicht der Betriebshaftpflichtversicherer der ausführenden Unternehmungen) nicht versicherbar, da grundsätzlich Eigenschäden des Unternehmens und reine Vermögensschäden versicherungsseitig nicht gedeckt sind. Weiter hing die fehlende Vergleichsbereitschaft wohl mit dem Entscheid von Bauherrschaft und Nutzer vom 24. Juli 2020 zusammen, dass das Recht auf punktuelle Nachbesserung, welches den Unternehmungen gemäss SIA-Norm 118 zusteht, nicht gewährt wurde und eine vollständige Sanierung aller 155 Zimmer verlangt wurde.

Die erfolglosen Bemühungen einer aussergerichtlichen Einigung haben das Hochbauamt dazu bewogen, offene Rechnungen (Rückbehalte ohne Bezug zum Schadenfall) der am Schaden beteiligten Unternehmungen vorerst nicht zu bezahlen. Dieser Entscheid hat eine der Unternehmungen veranlasst, gegen den Staat Solothurn gerichtlich vorzugehen. Am 6. März 2023 fand vor dem Richteramt Solothurn-Lebern die Schlichtungsverhandlung statt. Da auch an dieser Schlichtungsverhandlung vor dem Richteramt keine Einigung zwischen den Parteien erzielt werden konnte, wurde der Unternehmung die Klagebewilligung erteilt. Am 21. Juni 2023 hat diese sodann Klage gegen den Staat Solothurn eingereicht.

Aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes hat das Hochbauamt eine Einschätzung zum Prozessverfahren bzw. zu den Prozessrisiken durch die Flückiger Partner Rechtsanwälte aus Solothurn erstellen lassen. Im Schreiben vom 31. August 2023 wird auf ein erhebliches Risiko für den

Staat Solothurn hingewiesen: Das Ergebnis sei nicht vorhersehbar und berge bei der vorliegenden Sachlage ein nicht unerhebliches Risiko für den Staat Solothurn. Es bestehe insbesondere ein beachtliches Risiko, dass das Gericht bezüglich dem Recht auf Nachbesserung (SIA-Norm 118 Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten) zum Schluss kommen könnte, dass das der Unternehmung zu gewährende Recht (Nachbesserungsrecht) mit dem Entscheid, anlässlich der Sitzung vom 24. Juli 2020, alle 155 Patientenzimmer zu sanieren anstelle zu verbessern (d.h. punktuell nachbessern zu lassen), verwirkt wurde und der Staat Solothurn dementsprechend die Folgen daraus zu tragen habe. Insgesamt könne zudem davon ausgegangen werden, dass bei einer Weiterführung der Klage bzw. des komplexen und anspruchsvollen (Bau-)Prozesses, dieser Gerichtsprozess sehr lange dauern würde.

Eine Weiterführung des Gerichtsprozesses seitens Staat Solothurn würde nebst umfangreichen finanziellen Aufwendungen auch personelle Ressourcen beim Hochbaumt (HBA) beanspruchen. Für diesen Gerichtsprozess wäre mit einem geschätzten Aufwand zwischen ca. 200'000 bis 400'000 Franken Prozesskosten zu rechnen, dies in Abhängigkeit des Streitwerts und ohne Garantie auf Erfolg für den Kanton. Im geschätzten Aufwand waren die erforderlichen personellen Ressourcen des HBA nicht enthalten.

Mitberücksichtigt wurde sodann auch die Wahrscheinlichkeit von möglichen Konkursen, welche allenfalls zu Entlassungen und weiteren Kostenfolgen geführt hätten. Zudem wären unumgänglich auch Reputationsschäden aller Beteiligten, insbesondere auch aller involvierten Unternehmungen und ihren Mitarbeitenden, eingetroffen.

Schlussendlich wurde nach Abwägung der möglichen Risiken und aufgrund der Einschätzung von Flückiger Partner Rechtsanwälte, Solothurn, entschieden, auf die Weiterführung des Rechtsstreites zu verzichten (Regierungsratsbeschluss Nr. 2023/1572 vom 26. September 2023).

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie erklären Sie die happigen Drohungen des Bürgerspitals gegen den Kanton Solothurn und welche Massnahmen werden ergriffen, um solche Situationen in Zukunft zu verhindern?

Im Schadenfall des Bürgerspitals wurden verschiedene Gutachten und Expertisen seitens der Bauherrschaft und Generalplaner in Auftrag gegeben. Aus Eigenschutz haben dies die betroffenen Unternehmungen ebenso gemacht.

In einer ersten Expertise von ISP (Interessensgemeinschaft der Schweizer Parkett-Industrie), Heimberg, vom 11. Mai 2020, wurde beanstandet, dass: «(...) das Parkett unterschiedliche konkave Verformungen aufweist, welche speziell in den Patientenzimmern, mit Querverlauf des Parketts zum Hauptlichteinfall, gut sichtbar vorliegen. (...)». Nach diversen technischen Analysen kam der Experte zu folgendem Fazit:

«Nach Einschätzung der Experten erfordern Räume mit heute vorliegenden Ablösungen / Hohlstellen im Übermass immer ein vollflächiges Ersetzen des Parketts. Örtliche Auswechslungen von Holz würden eine ordentliche Fixierung im «Neubereich» erzeugen und das Parkett könnte anschliessend, mit noch geringerer Haftung auf den Untergrund, bei kleinsten Feuchteveränderungen, vor allem durch Quellprozesse im Sommer, ebenso ablösen. Zudem müssten ohnehin die ganzen Raumflächen neu geschliffen und versiegelt werden, woraus ebenso weitere Ablösungen resultieren könnten (Vibrationen aus dem Schleifprozess und Oberflächenspannungsveränderungen aus der Versiegelung). Nach dem Entfernen des Parketts erfordern die Estrichoberflächen, je nach Ergebnis der Estrichprüfungen, eine Verfestigung. Darauf kann sodann neues Parkett mit geeignetem Parkettleim aufgeklebt werden. Ob zuvor noch eine Ausebnung der Estrichoberflächen mit Spachtelmasse notwendig wird, ist von Raum zu Raum zu prüfen und zu entscheiden.»

Hierbei ist festzuhalten, dass die Expertise der ISP hauptsächlich den Zustand des Parketts beurteilt und keine Prüfung des ganzen Systems des Bodenaufbaus stattgefunden hat.

Die zweite Expertise bzw. der Situationsbericht der MBJ vom 23. Juli 2020 (Gesamtbegutachtung) kam zu etwas differenzierteren Erkenntnissen:

«Fakt ist, dass das Parkett mit Ausnahme vereinzelter verarbeitungstechnisch begründeter Mängel (z.B. Leimnassbruch) sauber auf die Unterschicht (Unterlagsboden / Estrich) verlegt worden ist; in den Bereichen der Hohlstellen das Parkett sich praktisch immer mit der obersten Estrichschicht in der Regel $\leq 1,0$ mm abgelöst hat; der Flächenanteil der als ungenügend beurteilten Verklebung (Parkett) resultierend aus 21 Haftzugfestigkeits-Messungen bei 16 % liegt; die Oberflächenzugfestigkeiten des freigelegten Estrichs / Unterlagsbodens im geschliffenen oder gestrippten Bereich gut bis sehr gut sind; die geprüfte Biegezugfestigkeit des Estrichs sehr gut ist; an den im Dünnschliffverfahren entnommenen Estrichproben festgestellt werden kann, dass in den problematischen Bereichen (Hohlstellen) sehr viele Feinstoffe vorliegen. In diesen Bereichen nimmt die Oberflächenzugfestigkeit ab und der Estrich erscheint weich. Hier kann ein ordentlicher Haftverbund des Parkettbelages nicht mehr sichergestellt werden.»

Hierbei ist festzuhalten, dass sich die Expertise der MBJ auf den ganzen Bodenaufbau inkl. Arbeitsprozess bezieht, was den Unterlagsboden, den Klebstoff und das Parkett inkl. Endreinigung umfasst.

Die im Schreiben der soH aufgeführten Kosten von 30 Mio. Franken basieren auf Annahmen im Expertenbericht der ISP. Laut ISP sei, aufgrund des Schadenbildes, der geplante Umzug im Sommer 2020 nicht realistisch. Dies wäre grobfahrlässig und würde zu einem möglichen Schaden von mindestens 30 Mio. Franken führen. Gemeint war damit, sollte sich im Nachhinein trotz der punktuell vorgenommenen Nachbesserungen herausstellen, dass eine vollständige Sanierung nach der Betriebsaufnahme hätte erfolgen müssen, würde das die soH (inkl. Folgeschäden) ca. 30 Mio. Franken kosten, wobei dieser Schaden gegenüber dem Kanton geltend gemacht werden wäre.

Daher kann in diesem Zusammenhang nicht von einer Drohung gesprochen werden, sondern von einer Grobkostenschätzung für eine Schadenersatzforderung. Somit sind auch keine speziellen Massnahmen für die Zukunft vorzusehen.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wie wurde die angebliche Expertenmeinung, die zu den Drohungen gegen den Kanton führte, überprüft und validiert?

Es wurden verschiedene Expertisen (u.a. ISP, MBJ) von den Parteien in Auftrag gegeben. Wir verweisen an dieser Stelle auf die Beantwortung der Frage 3, wie es zum Betrag von 30 Mio. Franken im Schreiben der soH gekommen ist. Es gab keine begründete Veranlassung, die Richtigkeit der Expertisen in Frage zu stellen.

Aufgrund der unterschiedlichen Kompetenzen, Spezialisierungen und Reputation der beigezogenen Experten und insbesondere auch wegen der Dringlichkeit der Mängelbehebung (u.a. Ungewissheit der pandemischen Entwicklung) galt es rasch und insbesondere schadensmindernd und schadensbegrenzend zu handeln, dies auch hinsichtlich einer in Erwägung gezogenen nachgelagerten aussergerichtlichen wie auch möglichen gerichtlichen Auseinandersetzung mit den beteiligten Unternehmungen.

3.2.5 Zu Frage 5:

Welche konkreten Massnahmen werden ergriffen, um die Transparenz und öffentliche Rechenschaftspflicht bei Entscheidungen über öffentliche Mittel zu verbessern, insbesondere in Bezug auf die Verwendung von Steuergeldern für Bauprojekte und die Vergabe von Aufträgen an externe Unternehmen?

Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission wurde regelmässig in Kommissions- und Ausschusssitzungen informiert - zuletzt am 9. November 2023. Damals informierte die zuständige Regierungsrätin, dass der Regierungsrat mit Beschluss (RRB) Nr. 2023/1572 vom 26. September 2023 beschlossen habe, nach Abwägung der möglichen Risiken, aber insbesondere auch aufgrund der Empfehlungen von Flückiger Partner Rechtsanwälte, Solothurn, von einem Prozess Abstand zu nehmen. Über diesen RRB, der samt Beilagen öffentlich einsehbar ist, wird auch im Geschäftsbericht 2023 informiert.

Zudem wurde die Geschäftsprüfungskommission (GPK) an ihrer Sitzung vom 5. Juli 2022 ausführlich in Kenntnis gesetzt. Bereits damals wurde darauf hingewiesen, dass bei einem allfälligen Gerichtsverfahren nicht nur die Prozessdauer und -kosten, sondern auch der Prozessausgang sehr ungewiss sei. Am 8. November 2023 hat die zuständige Regierungsrätin dem GPK-Präsidenten via E-Mail den RRB Nr. 2023/1572 vom 26. September 2023 und die dazugehörigen Beilagen zukommen lassen. Das Geschäft wurde sodann an der nächsten GPK-Sitzung vom 28. November 2023 traktandiert.

Weiter wurde in der Vergangenheit mehrmals in den Medien berichtet: Am 20. August 2020 erfolgte aufgrund der Medienmitteilung des Kantons eine Berichterstattung in der Solothurner Zeitung. Am 4. September 2020 sendete Radio SRF den Bericht: «Neues Bürgerspital Solothurn: Parkett muss wieder raus». Zudem wurden am 22. Dezember 2020 zwei Kleine Anfragen vom Regierungsrat beantwortet: Markus Dietschi (FDP.Die Liberalen, Selzach): «Bau neues Bürgerspital - Transparenz gegenüber dem Steuerzahler» (RRB Nr. 2020/1885 vom 22. Dezember 2020) und Stephanie Ritschard (SVP, Riedholz): «Neues Bürgerspital - Schäden, Verantwortlichkeiten, Kosten!» (RRB Nr. 2020/1886 vom 22. Dezember 2020).

Das gewählte Vorgehen war somit sowohl gegenüber der Politik wie auch gegenüber der Öffentlichkeit stets von Transparenz geprägt.

3.2.6 Zu Frage 6:

Gab es bereits vor dem Bauprojekt des Bürgerspitals Bedenken oder Warnungen bezüglich der Wahl des Bodenbelags oder anderer Bauelemente, die ignoriert wurden? Wenn ja, wie wurden diese Bedenken behandelt oder berücksichtigt?

Wir verweisen auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Doris Häfliger (Grüne, Solothurn): «Parkett im neuen Spital - Goldstandard oder heute usus?» durch den Regierungsrat am 13. Juni 2017 (RRB Nr. 2017/992). Anderweitige Bedenken oder Warnungen sind uns nicht bekannt.

3.2.7 Zu Frage 7:

Welche Rolle spielten externe Berater oder Experten bei der Planung und Umsetzung des Bauprojekts, insbesondere in Bezug auf die Wahl des Bodenbelags, und wurden ihre Empfehlungen berücksichtigt oder umgesetzt?

Wir verweisen auf Beantwortung der Frage 6.

3.2.8 Zu Frage 8:

Wie wurden die Kommunikation und die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen beteiligten Parteien, einschliesslich der Bauverwaltung, der Baufirma, der Spitäler AG und anderen, während des gesamten Projekts gehandhabt, insbesondere im Hinblick auf die Entdeckung und Behandlung der Parkettschäden?

Den Lead bei der Kommunikation hatte die Planergemeinschaft Bürgerspital Solothurn bzw. das Generalplanerteam. Sie haben nach den gängigen Regeln der Baukunde bzw. der Normen und Prozessvorgaben gehandelt. In zahlreichen und spezifisch einberufenen Sitzungen mit den Beteiligten wurden der Sachverhalt und die jeweiligen Aufträge besprochen, deren Umsetzung überwacht und protokollarisch festgehalten. Darüber hinaus gibt es auch eine umfangreiche Korrespondenz zwischen Auftraggeber, Auftragnehmern, Nutzenden, Versicherungsgesellschaften und Weiteren.

Betreffend Vorgaben und Informationen für die Zusammenarbeit verweisen wir auf den Leitfaden für Planende, welcher öffentlich auf der Homepage des Hochbauamtes publiziert ist.

3.2.9 Zu Frage 9:

Warum wurde keine Kompromisslösung mit der Versicherung gefunden, um die Kosten für die Parkettschäden abzudecken? Verfügt der Kanton über eine Bauwesenversicherung, die solche Schäden abdeckt, und wenn ja, warum wurde sie in diesem Fall nicht in Anspruch genommen?

Wie bereits erwähnt, haben einerseits die Vertretenden der Bauherrschaft und der Nutzenden auf das den Unternehmungen zustehende Recht auf Nachbesserung (SIA-Norm 118) verzichtet, andererseits sind bei den Versicherungen der Unternehmungen Baumängel ausgeschlossen (vgl. Ausführungen zu Frage 2 hiervoor).

Selbstverständlich hat der Kanton eine Bauwesenversicherung, welche in diesem Fall auch beigezogen wurde. Der Versicherer kam jedoch auch nach mehrfacher Prüfung des Sachverhalts und der Konsultation der vorhandenen Expertenberichte zum Schluss, dass es sich aus der Sicht der Bauwesenversicherung um kein versichertes Ereignis handle und an der Deckungsablehnung festgehalten werde. So führt der Versicherer aus, dass der durch die Experten ermittelte Sachverhalt die Voraussetzung des Unfallbegriffs nicht erfülle. Es läge somit kein versichertes Ereignis vor. Vielmehr handle es sich um einen Baumangel, für welchen die Instandstellungskosten ausdrücklich von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen seien. Unter diesen Umständen entfalle auch eine Leistungspflicht aus der Zusatzdeckung für Expertenkosten und für Mehrkosten, weil die Voraussetzung eines gedeckten Schadens fehlen würde.

3.2.10 Zu Frage 10:

Gab es Bemühungen seitens der verantwortlichen Unternehmen, eine Lösung in Zusammenarbeit mit ihrer eigenen Versicherung zu finden?

Ja, es haben sich alle darum bemüht, eine Lösung zu finden. Aufgrund der klaren und abschliessenden Haltung der Versicherer, sich nicht am Schadenfall finanziell zu beteiligen, war der Druck auf die Unternehmungen gross. Erfahrungsgemäss kann, wie bereits erwähnt, ein langjähriger Rechtsstreit zu erheblichen, schwer bezifferbaren Kosten, Reputationsschäden und letztendlich zu Konkursen und damit einhergehend zu Entlassungen führen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement (bk)
Hochbauamt (KeG)
Hochbauamt (z.Hd. Mitglieder der Baukommission BSS)
Departement des Innern
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat